

## **170. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Munkbrarupau**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasser- verbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

### **P R Ä A M B E L**

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

#### **1. Abschnitt**

##### **Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen**

###### **§ 1**

**(zu §§ 3, 6 WVG)**

###### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Munkbrarupau und hat seinen Sitz in Munkbrarup im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Flensburger Förde
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.
- (4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband Munkbrarupau“.

###### **§ 2**

**(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)**

###### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
  2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verbandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

**§ 3**  
**(zu §§ 2, 6 WVG)**  
**Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgaben,

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau (soweit er die Unterhaltung erleichtert) und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Grundstücke der Beitragsabteilung vor Hochwasserschutz vor Sturmflut und Hochwasser zu schützen,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Schöpfwerken zur Entwässerung,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft zur Entwässerung.

**§ 4**  
**(zu §§ 5, 6 WVG)**  
**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anlagenverzeichnisse für Deiche und Schöpfwerke.
- (3) Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

**§ 5**  
**(zu §§ 6, 33 WVG)**  
**Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbande gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Wasser- und Bodenverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die

Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29). Die Inanspruchnahme der Grundstücke oder die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 6**  
**(zu § 6 WVG, §§ 47, 99 LWG)**  
**Weitere Beschränkungen**

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mind. 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mind. 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Die Böschungen und ein beidseitiger Schutzstreifen von 5 m Breite – ab Böschungsoberkante – entlang der offenen Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Ab einer Sohltiefe von 1,50 m ist der zu beiden Seiten der Rohrleitungsachse 5 m breite Schutzstreifen – je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern. Bäume und stark- und tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollsäcke müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Neben Anpflanzungen dürfen in den obigen Schutzstreifen auch keine Anschüttungen / Abgrabungen vorgenommen werden. Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Reparatur des verrohrten Gewässers oder der Rohrleitung vom Grundstücks-eigentümer ggf. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft für Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.
- (7) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mind. 7,0 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

- (8) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (9) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschl. der Kontrollsäume zu dulden.
- (11) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

**§ 7**  
**(zu §§ 44, 45 WVG)**  
**Verbandsschau**

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu wählt der Ausschuss 7 Schauführer. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schauführer eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

Schauführer und Schauführer erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld.

**2. Abschnitt**  
**Verfassung**

**§ 8**  
**(zu §§ 6, 46 WVG)**  
**Organe**

Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

**§ 9**  
**(zu § 49 WVG)**  
**Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Für die Dauer der Wahlzeit sind 3 Ersatzmitglieder zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, sobald ein oder mehrere Ausschussmitglieder ausscheiden.
- (2) Wählbar ist
  - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet (mit Zustimmung der Verbandsaufsicht),
- jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist (mit Zustimmung der Verbandsaufsicht),

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Das Verbandsgebiet muss entsprechend der Fläche in den einzelnen Schaubezirken gleichmäßig vertreten sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme und zusätzlich eine Stimme je Beitragseinheit. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (8) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 10**  
**(zu § 49 WVG)**  
**Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2011.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt das erste gewählte Ersatzmitglied nach. Dementsprechend ergänzen die Ersatzmitglieder in gewählter Reihenfolge den Ausschuss. Scheiden mehr Ausschussmitglieder aus, als Ersatzmitglieder gewählt wurden, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden mit der Wahlannahme aus dem Verbandsvorstand aus.

**§ 11**  
**(zu §§ 25, 44, 47 WVG)**  
**Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Beiträgen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung, (freiwillig)
14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
15. Beschluss über die Höhe des Sitzungsgeldes für Vorstandssitzungen,
16. Beschluss über die Höhe des Schaugeldes.

**§ 12**  
**(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)**  
**Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mind. einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

**§ 13**  
**(zu § 50 WVG)**  
**Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 14**  
**(zu §§ 6, 52 WVG)**  
**Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 9 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld nach Beschlussfassung durch den Ausschuss. (§ 11 Nr. 15)

**§ 15**  
**(zu §§ 52, 53 WVG)**  
**Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
  - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
  - jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
  - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses; wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

**§ 16**  
**(zu § 53 WVG)**  
**Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2012.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 17**  
**(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)**  
**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG beseitigen zu lassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden.
14. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

**§ 18  
(zu § 56 WVG)  
Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, Gäste können geladen werden.

**§ 19  
(zu § 56 WVG)  
Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 20**  
**(zu § 55 WVG)**  
**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

**§ 21**  
**(zu §§ 51, 55 WVG)**  
**Aufgaben des Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. (war vorher teilweise in § 20 enthalten)
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,00 € (§ 17 Nr. 8) zu schließen.

**3. Abschnitt**  
**Haushalt, Beiträge**

**§ 22**  
**(zu § 65 WVG, § 5 LWVG)**  
**Haushalt**

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 33 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

**§ 23**  
**(zu § 28 WVG)**  
**Beiträge**

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

**§ 24**  
**(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

| Beitragsart  | Gegenstand                                      | Maßstab   |
|--|---|---|
| a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung | alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen | Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gem. Abs. 3 |
| b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft                      | alle Grundstücke                                | gesonderter Vorteilsmaßstab gem. Einschätzung   |
| c) Hochwasserschutz  | alle Grundstücke im Vorteilsgebiet              | gesonderter Vorteilsmaßstab gemäß Einschätzung  |
| d) Schöpfwerke   | alle Grundstücke im Vorteilsgebiet              | gesonderter Vorteilsmaßstab gemäß Einschätzung  |

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Buchst. a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 LWVG ermittelt. Der Gutachterausschuss hat auch die Einschätzung der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft, Hochwasserschutz und Schöpfwerke vorzunehmen. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörige Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

**§ 25**  
**(zu §§ 31 und 32 WVG)**  
**Hebung der Beiträge**

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die sich nach der Höhe des zu deckenden Ausgabeaufwandes bzw. nach der Vorteilsfläche, wobei 1 ha dann 1 BE entspricht, richten.

**§ 26**  
**(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)**  
**Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname,
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
3. Grundstücksbezogene Daten.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter- Buchwerk,
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei.

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

**§ 27**  
**(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)**  
**Folgen des Rückstandes, Verjährung**

- (1) Wird ein Beitrag nicht rechtzeitig geleistet, werden Mahngebühren nach § 13 der Landesverordnung über Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungskostenverfahren vom 11. September 2007 (GVOBI Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

**§ 28**  
**(zu §§ 262 ff. LVwG)**  
**Zwangsvollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

**§ 29**  
**(zu § 28 Abs. 2 WVG)**

### **Sachbeiträge**

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 3) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

### **4. Abschnitt** **Anordnungen, Zwangsmittel**

#### **§ 30** **(zu § 68 WVG)** **Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Vertreter wahrgenommen werden.

#### **§ 31** **(zu § 237 LVwG)** **Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

### **5. Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

#### **§ 32** **Dienstkräfte**

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVöD erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

#### **§ 33** **(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)** **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes nach dem Wasserverbandsgesetz sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg. Das Kreisblatt erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zu beziehen. Redaktionsschluss ist der jeweilige vorherige Montag bis 12:00 Uhr. Der Inhalt des Kreisblattes kann im Internet auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg (schleswig-flensburg.de) eingesehen werden.
- (3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt im Flensburger Tageblatt.

**§ 34  
(zu § 58 WVG)  
Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Kreisblatt bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung der Satzungsänderung im Kreisblatt der Aufsichtsbehörde ist im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg hinzuweisen.

**§ 35  
(zu § 72 WVG, WVG-ausfVO)  
Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 10.000,00 €,
  3. zur Aufnahme von Darlehen über 20.000,00 €,
  4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
  5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

**§ 36  
(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. April 2007 außer Kraft.

|  |  |
|--|--|
| Beschlossen durch den<br>Verbandsausschuss:<br>Munkbrarup, den 2. Dez. 2009<br><br>gez. P. Hansen<br><br>Hansen<br>Verbandsvorsteher | Genehmigt:<br>Schleswig, den 04. Dez. 2009<br>Der Landrat<br>Des Kreises Schleswig-Flensburg<br>Im Auftrag:<br><br>gez. Ralf Petersen<br><br>Ralf Petersen |
|--|--|

Ausgefertigt:  
Munkbrarup, den 08. Dez. 2009

gez. P. Hansen

Hansen  
Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht:  
Schleswig, den 10. Dezember 2009  
Der Landrat des  
Kreises Schleswig-Flensburg  
Im Auftrag:

gez. Ralf Petersen

Ralf Petersen

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Munkbrarupau**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Munkbrarupau vom 02. Dezember 2009 wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### **1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Munkbrarupau ist ca. 5.459 ha groß und umfasst die Einzugsgebiete der Gewässer Königsau, Munkbrarupau, Polldammer Wasserlauf und Schwennau. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Glücksburg, Husby, Langballig, Maasbüll, Munkbrarup, Ringsberg und Wees.“

#### **2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Munkbrarup, Geil 17, niedergelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

#### **3. In § 2 Abs. 1 wird Nr. 3 gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.**

#### **4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

**5. In § 6 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Zahl „0,80“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt. In § 6 Abs. 4 und 5 wird jeweils die Zahl „5,0“ durch die Zahl „7,0“ ersetzt.**

**6. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie von juristischen Personen, die Mitglied des Verbandes sind, zur Wahrung von deren Interessen entsandte Vertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.“

**7. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt ein gewähltes Ersatzmitglied möglichst aus dem Bereich das ausscheidenden Mitglieds nach. Andernfalls ergänzen die Ersatzmitglieder nach gewählter Reihenfolge den Ausschuss. Scheiden mehr Ausschussmitglieder aus, als Ersatzmitglieder gewählt wurden, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden mit der Wahlannahme aus dem Verbandsausschuss aus.

**8. In § 15 Abs. 2 wird Spiegelstrich 4 mit dem Text „jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist“ gestrichen.**

**9. In § 25 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Katasteramtes Flensburg/Schleswig“ durch die Bezeichnung „Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein“ ersetzt.**

**10. § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Katasterdaten)“

**11. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrags vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.“

**12. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter [www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de). Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Tageszeitung „Flensburger Tageblatt“ veröffentlicht.“

**13. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt im Flensburger Tageblatt.“

**14. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.“

**Artikel II**

Die Änderungen zu § 1 (Nrn. 1 und 2) treten rückwirkend zum 11. Dezember 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

|  |  |
|--|--|
| Beschlossen durch den<br>Verbandsausschuss in Ringsberg<br>am 15.04.2014<br><br>gez. Unterschrift<br><br>Matthiesen<br>Verbandsvorsteher | Genehmigt:<br>Schleswig, den 22.04.2014<br>Der Landrat des Kreises Schleswig-<br>Flensburg als Aufsichtsbehörde<br>Im Auftrag:<br><br>gez. Unterschrift<br><br>Ralf Petersen   |
| Ausgefertigt:<br>Munkbrarup, den 29.04.2014<br><br>gez. Unterschrift<br><br>Matthiesen<br>Verbandsvorsteher                              | Bekannt gemacht:<br>Schleswig, den 16.06.2014<br>Der Landrat des Kreises Schleswig-<br>Flensburg als Aufsichtsbehörde<br>Im Auftrag:<br><br>gez. Unterschrift<br>Ralf Petersen |